

# BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN



## MERKBLATT FÜR DIE MELDUNG EINES NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELS GEMÄSS § 18 DES LEBENSMITTELGESETZES 1975 (LMG 1975)

### **Was ist ein Nahrungsergänzungsmittel ?**

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen oder Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z.B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen (§ 3 LMG 1975).

### **Was ist vor dem Inverkehrbringen zu beachten ?**

Nahrungsergänzungsmittel müssen vor dem Inverkehrbringen (§ 1 Abs. 2 LMG 1975) dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeldet werden (§ 18 Abs. 1 LMG 1975).

### **An wen ist die Meldung zu richten ?**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Sektion IV, Bereich B, Abt. 10 (Lebensmittelangelegenheiten, -sicherheit und -überwachung), Radetzkystr. 2, 1031 Wien, Tel.: +43 1 711 00/4874 bzw. 4875; Fax: +43 1 71100/4201; e-mail: [robert.kroupa@bmgf.gv.at](mailto:robert.kroupa@bmgf.gv.at) bzw. [christa.winhofer@bmgf.gv.at](mailto:christa.winhofer@bmgf.gv.at)

**Welche Unterlagen sind vorzulegen ?**

- formlose Meldung
- Etikett (Aufmachungsentwurf), wenn möglich in elektronischer Form

**Erfolgt eine Prüfung im Rahmen der Meldung ?**

Nein. Wird eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit gewünscht, wäre die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. ([www.ages.at](http://www.ages.at)) oder eine gemäß §§ 49 oder 50 LMG 1975 autorisierte Anstalt bzw. Person zu befassen.